



Pfarrei St. Christophorus Diezer Land

Hygienekonzept für Gottesdienste Stand: 02.07.21

Für die Feier von **Gottesdiensten** ist die jeweils aktuelle „**Dienstanweisung zur Feier der Gottesdienste**“ des Generalvikars im Bistum Limburg maßgebend, derzeit die vom **21.06.2021**.

Ob die geplante Veranstaltung grundsätzlich stattfinden kann, hängt von der aktuellen Verordnungslage in Rheinland-Pfalz ab: <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>

Im Zuge der Bekanntmachung der Veranstaltung müssen Risikogruppen auf das erhöhte Risiko bei einer Teilnahme hingewiesen werden. Als Risikogruppen gelten nach Robert-Koch-Institut: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText3

Vorbereitung der Veranstaltung

- Die Teilnahme ist freiwillig. Dies gilt insbesondere für Personen, die nominell der Risikogruppe zugerechnet werden. Für diese erfolgt die Teilnahme auf eigenes Risiko.
- Personen mit Krankheitssymptomen (z. B. Schnupfen, Fieber, Halsschmerzen, trockener Husten, Kopf- und Gliederschmerzen, Durchfall, Verlust von Geschmacks- / Geruchssinn, Atemprobleme) sowie nach engem Kontakt zu einer, mit Corona infizierten Person, können nicht an der Veranstaltung teilnehmen und dürfen den Veranstaltungsort nicht aufsuchen.
- Teilnehmende, die vorher Urlaub oder einen Aufenthalt in einem durch das RKI ausgewiesenen Risikogebiet gemacht haben bzw. hatten, können nur nach Vorlage eines negativen Testergebnisses an der Veranstaltung teilnehmen.
- Es wird darum gebeten, dass eine Anreise möglichst einzeln erfolgt, jedenfalls unter Wahrung des Mindestabstands. Bei der Organisation der gemeinsamen Anreise werden die Regelungen des Transportunternehmens oder des öffentlichen Verkehrsmittels beachtet.
- Es wird ein Aushang zu den Regelungen und zur Niesetikette für die Veranstaltung an der Türaußenseite angebracht.
- Alle Teilnehmenden werden vor der Veranstaltung über die aktuellen Regelungen in Kenntnis gesetzt.
- Der Raum bzw. die Räume sowie der Zugang zum Gebäude werden vom Veranstalter auf Laufwege der Teilnehmer*innen überprüft. Falls notwendig werden Markierungen zur Wahrung des Abstandes angebracht.
- Bei Angeboten im Innern wird auf die Einhaltung der Mindestquadratmeterzahl von 5 qm pro Person geachtet werden, es sei denn, jeder Teilnehmende hat einen festen zugewiesenen Platz. In diesem Fall ist die Einhaltung des Abstandsgebots maßgeblich.

Kontaktdaten – Meldepflicht

- Bei Zusammenkünften, die die Dauer von 15 Minuten überschreiten, wird generell eine Liste mit allen Anwesenden (auch Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren!) und deren Kontaktdaten geführt. Darin sind Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer zu erfassen, einen Monat im Zentralen Pfarrbüro aufzubewahren und dann datenschutzkonform zu vernichten.
- Ein Notfallmanagement ist etabliert. Für den Fall einer Erkrankung sind die Information der Teilnehmer*innen durch die Verantwortlichen sowie die Kommunikation mit den Verantwortlichen der Pfarrei bzw. dem Gesundheitsamt geklärt. Weiter wird an die bestehenden Meldepflichten erinnert, wonach die Pfarrei die Fälle unter meldung-corona@bistumlimburg.de mitzuteilen hat.

Abstands- und Hygieneregeln

- Die **Abstands- und Hygieneregeln** sind grundsätzlich einzuhalten.
- Teilnehmer*innen müssen einen eigenen Mund-Nasen-Schutz (medizinische Maske oder Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95) mitführen, um teilnehmen zu können. Bei allen Zusammenkünften und Veranstaltungen innerhalb von Gebäuden ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- In jeder Situation werden 1,5 Meter Abstand eingehalten. Sofern der Abstand nicht eingehalten werden kann (z. B. im Eingangsbereich oder auf Wegen) besteht die Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. **Am Platz kann der Mund-Nasen-Schutz bei Einhalten des Abstands abgelegt werden. Beim Kommuniongang, Ein- und Ausgang müssen alle Personen Maske tragen.**

Persönliche Hygiene

- Es besteht die Möglichkeit, sich die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.
- Papierhandtücher und Flüssigseife stehen zur Verfügung und es wird Desinfektionsmittel bereitgestellt.
- Auf Handhygiene sowie die Hust- und Niesetikette (Husten und Niesen in die Armbeuge) wird durch Aushänge hingewiesen.
- Sanitäreanlagen werden nur einzeln benutzt. Eine entsprechende Regelung zur Nutzung wird ausgehängt.

Raumhygiene

- Eine Reinigung der Kontaktflächen, z.B. Tische, Stühle, Türklinken, mit Reinigungsmittel oder Desinfektionsmittel wird täglich nach der Veranstaltung durch den Veranstalter durchgeführt bzw. vom Veranstalter sichergestellt. Ebenso werden die sanitären Anlagen wenigstens einmal täglich gereinigt und desinfiziert. Die Reinigung wird mit eventuellen Dritten abgestimmt.
- Für eine regelmäßige Durchlüftung des Raumes bzw. der Räume wird gesorgt mindestens 1 x pro Stunde für 10 Minuten. Die sanitären Anlagen sollten möglichst dauerhaft belüftet sein.
- Werden in einer Kirche mehrere Gottesdienste hintereinander gefeiert, so soll **zwischen Ende und Anfang des jeweiligen Gottesdienstes ein Zeitraum von einer Stunde** liegen, damit in dieser Zeit ein ausreichender Luftaustausch stattfinden kann. Die Gottesdienstzeiten müssen diese Lüftungspause ausreichend berücksichtigen.

Verhalten, Abstand, Teilnahme

- **In der Kirche ist Gemeindegesang nicht erlaubt.**
- Eine **musikalische Begleitung** in der Kirche kann neben Orgel oder Einzelinstrumenten auch durch eine Gesangsgruppe erfolgen. In diesen Fällen muss der Mindestabstand von **3 Metern in alle Richtungen** (außer zu einer unmittelbar rückseitigen Wand o.ä.) eingehalten werden und **6 Meter in Singrichtung**.

Im Gottesdienst ist von allen Teilnehmenden und Mitwirkenden das **Abstandsgebot von 1,5 Metern in alle Richtungen** einzuhalten. Die Zahl der zugelassenen Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmer in einer Kirche richtet sich nach der Zahl der unter Wahrung dieses Abstandsgebotes verfügbaren Sitzplätze, in Rheinland-Pfalz dürfen **bis zu fünf Personen verschiedener Haushaltsgemeinschaften zusammensitzen**. Es ist zu gewährleisten, dass durchgängig der Abstand zum **nächsten Hausstand und in alle Richtungen mindestens 1,5 Meter beträgt**. Die verbindliche Festlegung der **maximalen Zahl von Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmern** obliegt dem jeweiligen Pfarrer. Dieser soll bei der Festlegung auf eine Beratung durch synodale Verantwortliche vor Ort zurückgreifen.

- Mit Rücksicht auf den Organisationsaufwand und die faktischen Kontrollmöglichkeiten durch Ordner/innen **wird auf eine Nichtzählung der Geimpften und Genesenen verzichtet**. Das heißt, sie werden gezählt wie Nicht-Geimpfte.
- **Kinder bis einschließlich 14 Jahre brauchen nicht mitgezählt zu werden.**
- Bei **Gottesdiensten im Freien** entfällt die Maskenpflicht. **Gemeindegesang ist im Freien erlaubt**. Die Teilnehmendenzahl bei Gottesdiensten im Freien soll 200 Personen nicht überschreiten, um alle Hygienevorgaben verlässlich einhalten zu können. Es empfiehlt sich bei einer größeren Teilnehmendenzahl die Absprache mit der Kommune.
- Bei Wallfahrten und Prozessionen ist darauf zu achten, dass die Abstände eingehalten werden.

Begrenzte Teilnahmezahl für die Gottesdienste:

Diez, Herz Jesu (ungefähr 55 Personen)

Balduinstein, St. Bartholomäus (ungefähr 32 Personen)

Holzappel, St. Bonifatius (ungefähr 22 Personen)

Katzenelnbogen, St. Petrus (ungefähr 28 Personen)

Pohl, Maria Himmelfahrt (ungefähr 26 Personen)

Zollhaus, Maria Empfängnis_(ungefähr 33 Personen)

- Es gilt das jeweils gültige **Hygienekonzept** des Landes Rheinland–Pfalz:
<https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/>

Der/Die Gottesdienstordner /in setzt die Teilnehmenden der Gottesdienste über die Schutzmaßnahmen in Kenntnis.

Sollten Sie noch Fragen zu den Regelungen haben, können Sie sich gerne an das Zentrale Pfarrbüro, Tel.: 06432 – 920940 oder Mail: pfarrbuero@st-christophorus-diezerland.de wenden.